

Satzung über den Winterdienst der Stadt Torgau (Winterdienstsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), hat der Stadtrat der Stadt Torgau am 17. Dezember 2025 (Beschluss 8-137/2025, veröffentlicht und bekanntgemacht in der Torgauer Stadtzeitung am 31. Januar 2026) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Winterdienstpflcht.....	1
§ 3 Übertragung, Inhalt und Umfang der Winterdienstpflcht	2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 5 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Allgemeines

- (1) Innerhalb von geschlossenen Ortslagen gelegene öffentliche Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) ¹Von einer geschlossenen Ortslage ist dann auszugehen, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. ²Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen die geschlossene Bebauung nicht. ³Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen. ⁴Die zusammenhängende Bebauung ist nicht mehr anzunehmen, sofern der räumliche Bebauungszusammenhang zwischen den Grundstücken beidseitig unbebaute Zwischenräume von mindestens 150 m Länge aufweist.
- (3) ¹Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem SächsStrG und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gewidmet sind und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig davon, ob und inwieweit Straßenteile befestigt sind. ²Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen und -plätze, öffentliche Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Grünstreifen, Gräben und Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers.
- (4) ¹Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand sowie baulichen Einbindung in den öffentlichen Straßenverkehr (z. B. unbefestigte Gehwege sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte, selbstständige Gehwege). ²Als Gehwege gelten gemäß §§ 25 Abs. 1 S. 1 und 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Nr. 19 der Anlage 2 zur StVO auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO). ³Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) bzw. durch örtliche Verhältnisse Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 2 Winterdienstpflcht

- (1) ¹Der öffentliche Winterdienst für die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Stadt Torgau als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden erschlossenen Grundstücke (Anlieger) übertragen wird. ²Der öffentliche Winterdienst umfasst das Räumen und Streuen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf verkehrswichtigen und gefährlichen Strecken erforderlich ist. ³Dazu zählen insbesondere Fahrbahnen, Fußgängerüberwege, Fußgängerbrücken, Haltestellbereiche, Kreuzungen, Verkehrsinseln und Gefällstrecken. ⁴Der Umfang der Räum- und Streuarbeiten richtet sich nach der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße und den örtlichen Gegebenheiten.
- (2) Die Stadt Torgau kann sich zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Übertragung, Inhalt und Umfang der Winterdienstpflicht

- (1) ¹Den Anliegern wird die Winterdienstpflicht für Gehwege übertragen. ²Dies gilt auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümergemeinschaften sowie sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte, soweit diese anstelle der Anlieger zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt berechtigt sind.
- (2) ¹Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. ²Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. ³Soweit sich mehrere Grundstücke hintereinander zu einer Straße erstrecken, gelten das unmittelbar an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) sowie die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) als eine Winterdiensteinheit. ⁴Teilhinterliegergrundstücke sind solche, die nur teilweise an die Straße angrenzen. ⁵Die Anlieger der zur Winterdiensteinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd winterdienstpflichtig; der Wechsel erfolgt jährlich. ⁶Die Winterdienstpflicht einer Winterdiensteinheit beginnt im Jahr 2026 bei dem Anlieger des Kopfgrundstücks und setzt sich in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke fort. ⁷In Zweifelsfällen legt die Stadt Torgau die Winterdiensteinheit und die Reihenfolge der Winterdienstpflicht fest.
- (3) ¹Die Winterdienstpflicht für Gehwege umfasst das Räumen von Schnee und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte. ²Die Winterdienstpflicht besteht auf der gesamten Länge, mit der das Grundstück an der Straße anliegt. ³Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf alle Straßen, an denen das Grundstück anliegt.
- (4) Die Gehwege sind so zu räumen und zu streuen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Begegnungsverkehrs gewährleistet ist, mindestens jedoch auf einer Breite von 1,5 m; bei gemeinsamen Geh- und Radwegen mindestens jedoch auf einer Breite von 2,5 m.
- (5) ¹Sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen, insbesondere Straßeneinläufe, Straßen schnittgerinne, Hydranten, Absperrschieber von Versorgungsleitungen sowie sonstige Einrichtungen der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung (z. B. Abfallbehälter, Containerplätze), sind von Schnee und Eis ständig freizuhalten. ²Der Zugang zu diesen Einrichtungen ist jederzeit ungehindert zu gewährleisten, sodass eine ordnungsgemäße Nutzung, Wartung und Entleerung möglich ist. ³Insbesondere ist sicherzustellen, dass Abfallbehälter und andere Entsorgungsanlagen frei zugänglich bleiben, um die planmäßige Entsorgung durch die zuständigen Stellen nicht zu beeinträchtigen.
- (6) ¹An gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen ist durch den Winterdienstpflichtigen so zu räumen und zu streuen, dass über den Gehweg ein sicherer Zugang zur Fahrbahn zum Queren selbiger gewährleistet ist. ²Dies schließt das Schaffen von 1,5 m breiten Durchgängen in angehäuften Schneewällen ein.
- (7) ¹Der geräumte Schnee ist auf dem Grundstück oder auf dem restlichen Teil des öffentlichen Gehweges und nur soweit diese Flächen nicht ausreichen, an der Gehwegkante zur Fahrbahn abzulagern. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. ³Schnee und Eis von Privatflächen dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgelagert werden.

- (8) ¹Zum Bestreuen der Gehwege ist abstumpfendes Material (z. B. Sand oder Splitt) zu verwenden. ²Der Einsatz von auftauenden Streustoffen (z. B. Salz oder salzhaltige Stoffe) ist grundsätzlich untersagt. ³Sie dürfen in begründeten Einzelfällen und nur in geringen Mengen verwendet werden, soweit die abstumpfenden Materialien keine ausreichende Wirkung erzielen und die Verwendung der Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände dient. ⁴Die Rückstände des Streumittels sind alsbald nach Wegfall des Anlasses zur Abstumpfung durch den Winterdienstpflchtigen aufzunehmen, spätestens jedoch mit Ende der Frostperiode.
- (9) Der Winterdienstpflcht ist für die Zeit von 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr nachzukommen und richtet sich im Übrigen nach dem bestehenden Bedarf.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen § 3 Abs. 4 bei Schneefall bzw. Schnee-/Eisglätte die Gehwege innerhalb des in § 3 Abs. 9 genannten Zeitraumes nicht unverzüglich vom Schnee beräumt bzw. derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 - 2) entgegen § 3 Abs. 5 sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen nicht von Schnee und Eis freihält,
 - 3) entgegen § 3 Abs. 6 keinen sichere Zu-/Abgang über den Gehweg zur Fahrbahn gewährleistet,
 - 4) entgegen § 3 Abs. 7 den geräumten Schnee auf nicht dafür vorgesehenen Flächen ablagert oder
 - 5) entgegen § 3 Abs. 8 zum Bestreuen der Gehwege kein abstumpfendes Material verwendet, ohne dass ein begründeter Einzelfall vorliegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, den 18.12.2020



Henrik Simon
Oberbürgermeister

